

Reglement über den Schichtdienst an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Schicht-Reglement ETH Zürich)

vom 20. August 2014

Der Vizepräsident für Personal und Ressourcen,

gestützt auf Artikel 54 Abs. 5 Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001¹ und Art. 11b Abs. 3 Bst. a Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16.12.2003² und in Absprache mit den Personalvertretungen

regelt folgendes:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Reglement gilt für die Mitarbeitenden der Alarmorganisation, die dem Stab Sicherheit, Umwelt und Gesundheit (SGU) zugeordnet sind und die ununterbrochen Schichtdienst leisten.

² Es regelt die Arbeits- und Ruhezeiten.

³ Dieses Schichtreglement soll sinngemäss auch Anwendung finden für administrativ-technische Mitarbeitende der ETH Zürich anderer Bereiche, soweit sie im Schichtbetrieb arbeiten³.

Art. 2 Anwendbares Recht

Infolge fehlender Regelungen in der PVO-ETH⁴ zu den Arbeits- und Ruhezeiten für Mitarbeitende der ETH Zürich im Schichtdienst unterliegt der ununterbrochene Schichtbetrieb den Sondervorschriften für das Bewachungs- und Sicherheitspersonal in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz ArGV 2 (Art. 45)⁵, die einseitig zwingend zu Gunsten des Arbeitnehmers sind. Ferner ist das Arbeitsgesetz (ArG) für weitere Punkte anwendbar, die durch die PVO-ETH nicht geregelt sind.

¹ RSETHZ 121.11

² RSETHZ 201.021

³ Bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements noch nicht der Fall

⁴ Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001 (SR 172.220.113)

⁵ SR 822.112

Art. 3 Ausgestaltung des Schichtdienstes

a) Dreischichtbetrieb

Montag bis Sonntag

- Frühschicht: 06.45 bis 15.00
- Spätschicht: 14.45 bis 23.00
- Nachtschicht :22.45 bis 07.00

b) Zweischichtbetrieb

Montag bis Freitag:

- Spätschicht 16.30 bis 00.00
- Nachtschicht: 23.00 bis 07.15

Wochenende und Feiertage:

- Frühschicht: 07.00 bis 19.00
- Spätschicht: 19.00 bis 07.00

Art. 4 Zuständigkeit für die Erstellung der Schichtpläne

Die Schichtpläne für die Mitarbeitenden werden von der zuständigen leitenden Person in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements erstellt.

Art. 5 Nachtarbeit

¹Für Mitarbeitende, die nur vorübergehend Nachtarbeit leisten, wird ein Lohnzuschlag von 25% bezahlt.⁶

²Mitarbeitende, die dauernd oder regelmässig wiederkehrend, d.h. mehr als 25 Nächte pro Jahr, Nachtarbeit leisten⁷, ist zwischen 20 und 24 Uhr eine Zeitkompensation von 10% geschuldet⁸.

³Der Zeitzuschlag für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit zwischen 24 und 5 Uhr beträgt 30 Prozent.⁹ Mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Mitarbeitende das 55. Altersjahr vollendet, wird der Zeitzuschlag von 30 auf 40% erhöht.

⁴Die aus der Nachtarbeit entstehenden Zeitzuschläge sind innerhalb eines Jahres als Ausgleichsruhezeit 1:1 mit Freizeit zu kompensieren.

⁶ Art. 17b Abs. 1 ArG

⁷ Art. 31 Abs. 1 ArGV1

⁸ Regelung analog Art. 64 Abs. 5 Bundespersonalverordnung (BPV: SR 172.220.111.3) i.V.m. Art. 17b Abs. 2 ArG

⁹ Regelung analog Art. 64 Abs. 6 BPV

⁵Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit innert eines Zeitraumes von 13 Stunden höchstens 11 Stunden betragen, sofern sie im Durchschnitt einer Kalenderwoche 9 Stunden nicht übersteigt.¹⁰

⁶Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit darf in höchstens 6 von 7 aufeinanderfolgenden Nächten geleistet werden, sofern im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünf-Tage-Woche gewährt wird.¹¹

Art. 6 Sonntagsarbeit

¹Für Mitarbeitende, die nur vorübergehend Sonntagsarbeit leisten, wird ein Lohnzuschlag von 50% bezahlt.

²Bei dauernden oder regelmässig wiederkehrenden Einsätzen am Sonntag der Schichtmitarbeitenden ist kein Lohnzuschlag geschuldet. Diese Einsätze sind in der Höhe des Lohns eines jeden Mitarbeitenden gemäss entsprechender Funktionszuordnung¹² bereits berücksichtigt.

³Die am Sonntag geleistete Überzeitarbeit ist innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen¹³.

⁴Im Kalenderjahr sind mindestens zwölf freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. In den Wochen ohne freien Sonntag ist jedoch im Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.¹⁴

Art. 7 Arbeitszeit und Ruhezeiten

¹Die Grundlage für die Jahresarbeitszeit der Schichtarbeitenden bildet die jeweils für das betreffende Jahr geltende Sollarbeitszeit der ETH Zürich.

²Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Mitarbeiter ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen. Bei einer Schicht von mehr als 7 Stunden werden 30 Minuten, bei einer Schicht von mehr als 9 Stunden wird eine Stunde als Arbeitszeit angerechnet. Im Schichtplan sind die Pausen als Arbeitszeit bereits enthalten und dürfen von den Mitarbeitenden nicht zusätzlich aufgeschrieben werden.

³Die Anreise zu Sitzungen ausserhalb des Schichtbetriebs gilt als Weg zur Arbeit und damit nicht als Arbeitszeit. Die Sitzungszeit als solche gilt als Arbeitszeit. Bei der Einberufung von Sitzungen ist den Ruhezeiten der Mitarbeitenden zwingend Rechnung zu tragen.

⁴Reisezeiten bei Dienstreisen im Inland gelten als Arbeitszeit.¹⁵ Dasselbe gilt für Reisezeiten zu Weiterbildungsveranstaltungen oder Kursen, welche nicht am Arbeitsort stattfinden.

⁵Arztbesuche gelten grundsätzlich nicht als Arbeitszeit und sind auf die freien Tage zu legen. Ausgenommen sind Besuche zur medizinischen Vorsorge gemäss Art. 9 dieses Reglements oder durch ein Spital oder Arzt angeordnete Therapien, die aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit notwendig werden.

¹⁰ Art. 10 Abs. 4 ArGV2

¹¹ Art. 10 Abs. 5 ArGV2

¹² Art. 25 PVO-ETH

¹³ Art. 8 Abs. 1 ArGV2

¹⁴ Art. 12 ArGV2

¹⁵ Art. 54 Abs. 3 PVO-ETH

⁶Die Ruhezeit darf bis auf 9 Stunden herabgesetzt werden, sofern sie im Durchschnitt von zwei Wochen 12 Stunden beträgt.¹⁶

⁷Einsätze der AO Mitarbeitenden am Polyball sind im Pflichtenheft aufzuführen und im jährlichen Schichtplan zu berücksichtigen.

⁸Die Ausgleichsruhezeit für Nachtarbeit wird im Rahmen der Zeiterfassung separat ausgewiesen¹⁷.

Art. 8 Feiertage

Die Ersatzruhe für Feiertagsarbeit darf für ein Kalenderjahr zusammengefasst gewährt werden.¹⁸ Der Ersatzruhetag im Sinn des Artikels 20 Absatz 2 des ArG weist zusammen mit der täglichen Ruhezeit 35 aufeinander folgende Stunden auf; er hat in jedem Fall den Zeitraum von 6 Uhr bis 20 Uhr zu umfassen.

Art. 9 Medizinische Vorsorge

Die Mitarbeitenden haben das Recht und die Pflicht sich auf Kosten der ETH Zürich regelmässigen medizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle bisher geltenden Regelungen für die Schichtarbeit und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Zürich, 20. August 2014

ETH Technische Hochschule

Vizepräsident Personal & Ressourcen

¹⁶ Art. 9 ArgV2

¹⁷ Art. 73 Abs. 1 bst. h ArgV1

¹⁸ Art. 13 ArgV2